

Steuer-News Oktober 2021

Checkliste „Steuertipps zum Jahresende 2021“

Das Jahr 2021 ist in vielerlei Hinsicht ein besonderes Jahr. Trotz politischer Turbulenzen wird die „ökosoziale“ Steuerreform 2022 in Kraft treten und zahlreiche COVID-19 Erleichterungen finden ihr Ende. Rechtzeitig vor dem Jahresende empfiehlt es sich, einen Steuer-Check zu machen und sich folgende Fragen zu stellen: Wurden auch alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen? Was ist vor dem Jahreswechsel noch unbedingt zu erledigen?

STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER 2

1. WORAUF SIE BEI INVESTITIONEN IM JAHR 2021 ACHTEN SOLLTEN 2
2. DISPOSITION ÜBER ERTRÄGE/EINNAHMEN BZW AUFWENDUNGEN/AUSGABEN 3
3. STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG 3
4. GEWINNFREIBETRAG 4
5. WAS SIE BEI DER STEUERPLANUNG FÜR 2021 BEACHTEN SOLLTEN 5
6. SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN 6
7. FORSCHUNGSPRÄMIE 6
8. VORTEILE DER ELEKTROMOBILITÄT 6
9. WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONS-RÜCKSTELLUNG 7
10. UMSATZGRENZE FÜR KLEINUNTERNEHMER 7
11. ENDE DER AUFBEWAHRUNG FÜR UNTERLAGEN AUS 2014 8
12. GSVG-BEFREIUNG FÜR „KLEINUNTERNEHMER“ BIS 31.12.2021 BEANTRAGEN 9

STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER & MITARBEITER 10

1. OPTIMALE AUSNUTZUNG DES JAHRESSECHSTELS 10
2. ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER BIS € 300 STEUERFREI 10
3. MITARBEITERBETEILIGUNGEN 2021 NOCH BIS € 3.000 STEUERFREI 10
4. WEIHNACHTSGESCHENKE BIS MAXIMAL € 186 STEUERFREI 10
5. BETRIEBSVERANSTALTUNGEN (ZB WEIHNACHTSFEIERN) BIS € 365 PRO ARBEITNEHMER
STEUERFREI 11
6. SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ODER FIRMENJUBILÄUMS BIS € 186
STEUERFREI 11
7. KINDERBETREUUNGSKOSTEN: € 1.000 ZUSCHUSS DES ARBEITGEBERS STEUERFREI 11
8. STEUERFREIER WERKSVERKEHR „JOBTICKET“ 11
9. HOME OFFICE 11

STEUERTIPPS FÜR ARBEITNEHMER 13

1. RÜCKERSTATTUNG VON KRANKEN-, ARBEITSLOSEN- UND
PENSIONSVERSICHERUNGSBEITRÄGEN 2018 BEI MEHRFACHVERSICHERUNG BIS ENDE 2021 ... 13
2. WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2021 BEZAHLEN 13
3. ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2016 SOWIE RÜCKZAHLUNG VON ZU UNRECHT EINBEHALTENER
LOHNSTEUER DES JAHRES 2016 BEANTRAGEN 13

STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN 14

1. TOPF-SONDERAUSGABEN NICHT MEHR ABSETZBAR 14
2. SONDERAUSGABEN NOCH 2021 BEZAHLEN 14
3. SPENDEN VON PRIVATSTIFTUNGEN 15
4. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2021 BEZAHLEN 15
5. WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN 15
6. PRÄMIE FÜR ZUKUNFTSVORSORGE UND BAUSPAREN AUCH 2021 LUKRIEREN 16

Steuertipps für Unternehmer

1. WORAUF SIE BEI INVESTITIONEN IM JAHR 2021 ACHTEN SOLLTEN

Dieses Jahr gibt es weiterhin einige besondere Aspekte, die für eine Investitionsentscheidung zu beachten sind: degressive Abschreibung, beschleunigte Abschreibung bei Gebäuden und investitionsbedingter Gewinnfreibetrag (siehe Punkt 4).

Degressive Abschreibung

Für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kann die Abschreibung mit einem unveränderlichen Prozentsatz von **bis zu 30%** vom jeweiligen (Rest)buchwert erfolgen (=degressive Abschreibung). Bei Inbetriebnahme in der zweiten Jahreshälfte steht der Halbjahressatz zu. Ausgenommen sind:

- Gebäude und andere Wirtschaftsgüter, die Sonderabschreibungsregeln unterliegen,
- KFZ mit CO₂-Emissionswerten von mehr als 0 g/km,
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind;
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Anlagen zur Förderung, zum Transport, zur Speicherung oder zur Nutzung fossiler Energieträger.

Die höhere Abschreibung zu Beginn der Nutzungsdauer führt bei langlebigen Wirtschaftsgütern zu Liquiditätsvorteilen, da mit dem Höchstsatz von 30% nach zwei Jahren bereits 51% und nach drei Jahren rund 66% abgeschrieben sind. Ein einmaliger Wechsel von degressiver zu linearer Abschreibung ist möglich und wird sinnvoll sein, wenn die lineare Abschreibung nach einigen Jahren höher ist als die degressive. Für Anschaffungen oder Herstellungen **vor dem 1.1.2022** kann die degressive Abschreibung unabhängig vom Unternehmensrecht gewählt werden. Eine Maßgeblichkeit der Unternehmensbilanz besteht in diesem Fall nicht.

Beschleunigte AfA bei Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden

Für Gebäude, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist eine beschleunigte AfA vorgesehen. Der bisher gültige Abschreibungsprozentsatz von Gebäuden beträgt ohne Nachweis der Nutzungsdauer 2,5% bzw 1,5% bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden. Im Jahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, kann höchstens das **Dreifache des bisher zulässigen Höchstsatzes** (also 7,5% bzw 4,5%) und im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache (also 5% bzw 3%) abgeschrieben werden. Ab dem zweitfolgenden Jahr erfolgt die Bemessung der AfA wieder mit den Normalsätzen. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung oder Herstellung im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.

Halbjahresabschreibung, GWG und stille Reserven

Wenn noch heuer Investitionen getätigt werden und das angeschaffte Wirtschaftsgut auch noch bis zum 31. Dezember 2021 in Betrieb genommen wird, steht Ihnen die volle **Halbjahresabschreibung** zu.

Investitionen mit Anschaffungskosten **bis € 800** (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als **geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)** abgesetzt werden.

Stille Reserven aus der Veräußerung von mindestens sieben Jahre (15 Jahre bei Grundstücken) alten Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen bei **natürlichen Personen** auf **Ersatzbeschaffungen** übertragen oder einer **Übertragungsrücklage** zugeführt werden.

2. DISPOSITION ÜBER ERTRÄGE/EINNAHMEN BZW AUFWENDUNGEN/AUSGABEN

Bilanzierer haben durch **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen** einen gewissen Gestaltungsspielraum. Beachten Sie auch, dass bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ebenfalls durch **Vorziehen von Ausgaben** (zB Akonto auf Wareneinkäufe, Mieten 2022 oder GSVG-Beitragsnachzahlungen für das Jahr 2021) und **Verschieben von Einnahmen** ihre Einkünfte steuern. Dabei ist aber zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

TIPP 2021: Durch die angekündigte Einkommensteuersenkung ab Juli 2022 (zweite Progressionsstufe wird auf 30% gesenkt) kann dies eine nachhaltig steuerlich positive Auswirkung haben.

3. STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG

Verlustrücktrag bei abweichendem Wirtschaftsjahr für das Jahr 2021 möglich

Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wurde die Möglichkeit geschaffen, **nicht ausgleichsfähige negative betriebliche Einkünfte** des Veranlagungszeitraumes 2020 bis maximal € 5 Mio auf Antrag auf die Veranlagung 2019 und unter bestimmten Umständen auf die Veranlagung 2018 rückzutragen und mit den positiven Einkünften dieser Jahre zu verrechnen. **Endet ein im Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr**, besteht ein **Wahlrecht**, den Verlust aus der **Veranlagung 2020 oder aus der Veranlagung 2021 rückzutragen**. Wird der Verlust aus der Veranlagung 2021 rückgetragen, so ist die Regelungen analog für die Jahre 2021, 2020 und 2019 anzuwenden. Die **voraussichtlichen Verluste 2021 können** bei der **Steuererklärung 2020** durch Bildung eines besonderen Abzugspostens (sogenannte **COVID-19-Rücklage**) berücksichtigt werden. Der sorgfältig geschätzte und glaubhaft gemachte voraussichtliche Verlust 2021 kann dann bereits bis zu maximal 60% der Einkünfte 2020 (maximal jedoch € 5 Mio) bei der Veranlagung 2020 vorläufig berücksichtigt werden. Kann der Verlust 2021 nicht geschätzt oder glaubhaft gemacht werden und betragen die Vorauszahlungen für 2021 bereits Null bzw wurden diese nur in Höhe der Mindestkörperschaftsteuer festgesetzt, so können bis zu 30% der Einkünfte 2020 als vorläufiger Verlustrücktrag geltend gemacht werden.

Bei Mitunternehmerschaften ist die COVID-19-Rücklage erst bei der Veranlagung der Mitunternehmer zu berücksichtigen. Bei Unternehmensgruppen darf die Rücklage nur vom Gruppenträger gebildet werden und bezieht sich auf das zusammengefasste Gruppenergebnis.

Hinweis: Der Verlustrücktrag ist im Rahmen der Steuererklärung zu beantragen.

Verrechnung von Verlustvorträgen

Vortragsfähige Verluste können bei der **Körperschaftsteuer nur mit bis zu 75%** des Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. Ausgenommen von dieser 25%igen Mindestbesteuerung sind ua Sanierungsgewinne und Gewinne aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben und Mitunternehmeranteilen. Bei der **Einkommensteuer** sind vorgetragene **Verluste zu 100%** mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Diese Regelung führt in jenen Fällen zu Nachteilen, in denen die vortragsfähigen Verluste annähernd so hoch wie der Gesamtbetrag der Einkünfte sind, da die Vorteile der niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer nicht ausgenützt werden können und auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerlich ins Leere gehen.

Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen **Verluste** können im Rahmen der Gruppenbesteuerung **steueroptimal verwertet werden**. Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des

Wirtschaftsjahres erforderlichen **finanziellen Verbindung** (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die **Stellung eines Gruppenantrags** beim zuständigen Finanzamt erforderlich.

Dieser muss spätestens **vor dem Bilanzstichtag** (der einzubeziehenden Gesellschaft) jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2021 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2021) im Sinne der obigen Ausführungen finanziell verbunden sind, können daher durch die **Stellung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2021** noch **für das gesamte Jahr 2021** eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw. in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Sie können damit die im Jahr 2021 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im Jahr 2021 von den Gewinnen 2021 anderer Gruppengesellschaften steuerlich absetzen.

Beachten Sie auch, dass für Vorgruppenverluste von Gruppenmitgliedern, die mit eigenen Gewinnen des Gruppenmitglieds zu verrechnen sind, die 75% Verlustverrechnungsgrenze nicht gilt.

Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch **Auslandsverluste** – entsprechend den Beteiligungen – in Österreich verwertet werden. **Allerdings** können nur ausländische Kapitalgesellschaften einbezogen werden, wenn sie in einem EU-Staat oder in einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind. Verluste ausländischer Gruppenmitglieder können im Jahr der **Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75%** des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden. Die verbleibenden 25% gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.

TIPP: Die Gruppenbesteuerung kann überdies auch zur steueroptimalen Verwertung von Finanzierungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft verwendet werden, außer die Anteile wurden von einer Konzerngesellschaft oder einem Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss erworben.

Verluste bei kapitalistischen Mitunternehmern nur vortragsfähig

Bei natürlichen Personen sind Verluste als kapitalistische Mitunternehmer nicht ausgleichsfähig, insoweit dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht. Derartige Verluste sind als Wartetastenverluste für künftige Gewinne (oder Einlagen) aus derselben Einkunftsquelle **vortragsfähig**.

4. GEWINNFREIBETRAG

In Entsprechung zur begünstigten Besteuerung des 13. Und 14. Gehalts bei nichtselbständig Erwerbstätigen steht allen natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften der **Gewinnfreibetrag (GFB)** unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu **13% des Gewinns, max € 45.350 pro Jahr**.

Gewinn in €	%-Satz GFB	GFB in €	insgesamt €
bis 175.000	13%	22.750	22.750
175.000 – 350.000	7%	12.250	35.000
350.000 – 580.000	4,5%	10.350	45.350
über 580.000	0 %	0	45.350

Ein **Grundfreibetrag** von **13%** von bis zu **€ 30.000 Gewinn** steht Steuerpflichtigen automatisch zu (13% von € 30.000 = **€ 3.900**). Für Gewinne über € 30.000, steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) **GFB** nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat. Als begünstigte Investitionen kommen **ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren in Betracht, wie beispielsweise Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, Hardware und Gebäudeinvestitionen ab Fertigstellung. Ausgeschlossen sind PKW, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Auch bestimmte

Wertpapiere können für die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden. Das sind **alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds**, welche als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind.

Diese Wertpapiere müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens 4 Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden. Am einfachsten ist es nach wie vor, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 30.000 durch den Kauf der begünstigten **Wertpapiere** zu erfüllen. Für den GFB angeschaffte Wertpapiere können jederzeit verpfändet werden. Um den GFB optimal zu nutzen, sollte etwa bis Mitte Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2021 geschätzt und der voraussichtlich über € 3.900 (= Grundfreibetrag!) liegende Gewinnfreibetrag nach den oben dargestellten Stufen ermittelt und im entsprechenden Ausmaß **Wertpapiere gekauft** bzw sonstige begünstigte Investitionen noch vor Jahresende getätigt werden. Für den GFB gewidmete Wertpapiere müssen **bis zum 31.12.2020 auf Ihrem Depot** eingeliefert sein!

TIPP: Auch für selbständige Nebeneinkünfte (zB aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers oder Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen steht der GFB zu.

Hinweis: Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag (13% von € 30.000 = € 3.900) zu.

Beachten Sie, dass bei einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe der **GFB nachversteuert** werden muss, sofern die Mindestbeholdendauer von 4 Jahren nicht erfüllt ist. Bei einer Betriebsaufgabe auf Grund von höherer Gewalt (zB Tod des Steuerpflichtigen ohne Übergang bzw Fortführung des Betriebs im Rahmen der Erbfolge) oder infolge behördlichen Eingriffs unterbleibt eine Nachversteuerung.

5. WAS SIE BEI DER STEUERPLANUNG FÜR 2021 BEACHTEN SOLLTEN

Langfristige Rückstellungen

Langfristige Rückstellungen sind mit einem fixen **Zinssatz** von **3,5%** über die voraussichtliche Laufzeit **abzuzinsen**.

Managergehälter

Gehälter, die € 500.000 brutto pro Person im Wirtschaftsjahr übersteigen, sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist aber nicht nur auf Managergehälter anzuwenden, sondern betrifft alle echten Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen), unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen erbracht haben. **Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen** sind **nur mehr insoweit** als Betriebsausgabe **abzugsfähig**, als sie beim Empfänger der begünstigten **Besteuerung mit 6%** gemäß § 67 Abs 6 EStG unterliegen.

Bei der Bildung der steuerlichen Abfertigungsrückstellung (für freiwillige Abfertigungen) können ebenfalls nur mehr die steuerlich abzugsfähigen Beträge zu Grunde gelegt werden. Diese Regelung betrifft vor allem Abfertigungsrückstellungen von Vorstandsmitgliedern, die keinen Anspruch auf die gesetzliche Abfertigung haben. Bereits bestehende Abfertigungsrückstellungen können solange steuerlich nicht dotiert werden, als der nach den neuen einschränkenden Bestimmungen ermittelte Wert niedriger ist.

Pauschale Forderungswertberichtigungen und pauschale Rückstellungen

Bisher war eine Grundregel der steuerlichen Gewinnermittlung, dass pauschal gebildete Forderungswertberichtigungen und pauschal gebildete Rückstellungen steuerlich nicht berücksichtigt werden dürfen. Für **Wirtschaftsjahre die nach dem 31.12.2020 beginnen** sind **pauschale Forderungswertberichtigungen sowie die Bildung von pauschalen Rückstellungen steuerlich zulässig**. In beiden Fällen ist für die Bildung der unternehmensrechtliche Ansatz maßgeblich. Die steuerliche Berücksichtigung von pauschalen Rückstellungen beschränkt sich allerdings auf Rückstellungen für sonstige

ungewisse Verbindlichkeiten. Pauschale Drohverlustrückstellungen sowie Aufwandsrückstellungen bleiben steuerlich ausgeschlossen.

Eine pauschale Forderungswertberichtigung darf auch für Forderungen erfolgen, die bereits vor dem 1.1.2021 entstanden sind. Pauschale Rückstellungen dürfen ebenfalls gebildet werden, wenn der Anlass für die erstmalige Bildung bereits vor dem 1.1.2021 liegt. In solchen Fällen sind allerdings die **Wertberichtigungs- bzw Rückstellungsbeträge auf das Jahr 2021 und gleichmäßig auf die folgenden vier Wirtschaftsjahre zu verteilen**.

6. SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind **grundsätzlich bis maximal 10% des Gewinns** des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. **War der Gewinn aus dem Wirtschaftsjahr 2019 höher als der Laufende, so ist**, abweichend von der Grundregel, **der höhere Gewinn aus dem Wirtschaftsjahr 2019 für die Berechnung der 10%-Grenze heranzuziehen**. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2021 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2021 geleistet werden (für weitere Details siehe Ausführungen zu „Spenden als Sonderausgaben“).

Zusätzlich zu diesen Spenden sind als **Betriebsausgaben** auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der **Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar **betragsmäßig unbegrenzt!** Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

TIPP: Steuerlich absetzbar sind auch **Sponsorbeträge** an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine, etc), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von **Werbeleistungen** verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

7. FORSCHUNGSPRÄMIE

Für Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) aus eigenbetrieblicher Forschung kann heuer eine Forschungsprämie von **14%** beantragt werden. Die prämienbegünstigten Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bei eigenbetrieblicher Forschung sind betragsmäßig nicht gedeckelt. Prämien für **Auftragsforschungen** können hingegen nur für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) **bis** zu einem Höchstbetrag von **€ 1 Mio pro Wirtschaftsjahr** geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen bzw Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen.

TIPP: Für den **Prämienantrag 2021** muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs elektronisch ein sogenanntes **Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)** eingeholt werden. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, von der FFG ein sogenanntes **Projektgutachten** einzuholen.

8. VORTEILE DER ELEKTROMOBILITÄT

Investitionen in die Elektromobilität werden auch im Jahr 2021 vom Gesetzgeber weiterhin großzügig gefördert. Trotz Wegfall der Investitionsprämie (Antrag konnte bis 28.2.2021 eingebracht werden) sind Elektroautos und seit 1.1.2020 auch Elektrokraftfahrzeuge (Motorräder, Motorfahrräder, Quads,

Elektrofahrräder und Selbstbalance-Roller) weiterhin große Gewinner im steuerlichen Sinne. Folgende Vorteile können die Elektrofahrzeuge (CO₂-Emissionswert von 0 g/km) gegenüber den herkömmlichen mit Verbrennungsmotoren betriebenen Fahrzeugen auf deren Konto verbuchen:

- **Vorsteuerabzugsfähigkeit:** Der volle Vorsteuerabzug steht allerdings nur bei Anschaffungskosten des PKW bzw des Kraftrads bis maximal € 40.000 brutto zu. Zwischen € 40.000 und € 80.000 brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000 brutto, so steht kein Vorsteuerabzug zu.
Die laufenden Kosten wie zB Stromkosten und die Kosten für Stromabgabestellen sind unabhängig von den Anschaffungskosten voll vorsteuerabzugsfähig.
- **E-Mobilitätsförderung:** Im Jahr 2021 wird die Anschaffung von Elektro-PKW für Betriebe mit insgesamt € 4.000 gefördert (€ 2.000 zu beantragen und € 2.000 direkt beim Händler). Für Private beträgt die Förderung nach wie vor insgesamt € 5.000. Hybridfahrzeuge und Elektrokrafträder werden ebenfalls gefördert, jedoch in einem geringeren Ausmaß. Des Weiteren wird die E-Ladeinfrastruktur (zB Wallbox, intelligente Ladekabel) ebenfalls gefördert.
Achtung: Die E-Mobilitätsförderung wird nur gewährt, wenn der Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) des PKW € 60.000 nicht überschreitet.
- **degressive Abschreibung:** Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km genießen die Vorteile der degressiven Abschreibung (siehe Punkt 1.1)
- **keine NoVA:** Da die NoVA anhand des CO₂-Ausstoßes berechnet wird, sind Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km gänzlich davon befreit.
- **kein Sachbezug:** Für Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an.
- **keine motorbezogene Versicherungssteuer:** reine Elektrofahrzeuge sind von der motorbezogenen Versicherungssteuer gänzlich befreit.

9. WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONS-RÜCKSTELLUNG

Am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres müssen **Wertpapiere** im Nennbetrag von mindestens **50% des am Schluss des vorangegangenen** Wirtschaftsjahres ausgewiesenen **steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages** im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch **Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung** angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung **auch nur vorübergehend weniger** als die erforderlichen 50% der Rückstellung, so ist als Strafe der **Gewinn um 30%** der Wertpapierunterdeckung zu **erhöhen** (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).

Als **deckungsfähige Wertpapiere** gelten vor allem in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldnern zulässig sind), weiter auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Staat. Die Wertpapiere dürfen nicht verpfändet werden.

10. UMSATZGRENZE FÜR KLEINUNTERNEHMER

Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu € 35.000** sind umsatzsteuerlich **Kleinunternehmer** und damit **von der Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem **Bruttoumsatz (inkl USt) von € 38.500** (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) **bis € 42.000** (bei nur 20%igen Umsätzen). Von der Berechnung der

Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind bestimmte steuerfreie Umsätze wie zB die aus ärztlicher Tätigkeit oder als Aufsichtsrat. Ebenfalls von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind Umsätze, die im Rahmen des EU-OSS (OneStopShop – Versandhandel) erklärt werden. Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der **Vorsteuerabzug** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben **verloren**.

Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz **knapp an der Kleinunternehmergrenze** bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto € 35.000 im laufenden Jahr noch überschreiten werden. Eine einmalige Überschreitung um 15% innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich. Wird die **Grenze überschritten**, müssen bei Leistungen an Unternehmer allenfalls **noch im Jahr 2021 korrigierte Rechnungen** mit Umsatzsteuer ausgestellt werden.

In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die **Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten** (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Der Verzicht wird vor allem dann leichter fallen, wenn die Kunden ohnedies weitaus überwiegend wiederum vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind.

TIPP: Ein Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre!

Kleinunternehmerpauschalierung für Einnahmen-Ausgaben Rechner

Betragen die Umsätze des Wirtschaftsjahrs 2021 nicht mehr als € 35.000 aus einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit, so kann der Gewinn pauschal ermittelt werden. Ausgenommen sind aber Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied und Stiftungsvorstand. Bei der Gewinnermittlung sind dabei die **Betriebsausgaben pauschal mit 45% bzw 20% bei Dienstleistungsbetrieben** anzusetzen. Daneben können nur noch Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Der Grundfreibetrag steht ebenfalls zu. Da bei nebenberuflichen Einkünften (zB Vortragstätigkeit, Autorenhonorare) sehr oft ohnehin nur geringe Betriebsausgaben anfallen, kann die Inanspruchnahme der Pauschalierung bei solchen Einkünften äußerst interessant sein.

11.ENDE DER AUFBEWAHRUNG FÜR UNTERLAGEN AUS 2014

Zum 31.12.2021 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2014 aus. Diese können daher **ab 1.1.2022 vernichtet werden**. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Beschwerdeverfahren (laut BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (laut UGB), in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. **Die Aufbewahrungsfrist** für Unterlagen derartiger **Grundstücke beträgt 22 Jahre**.

Hinweis: verlängerte Aufbewahrungsfrist aller Unterlagen, Belege und Arbeitszeitaufzeichnungen bei

- **Kurzarbeit:** 10 Jahre ab Ende des Jahres der letzten Auszahlung der gesamten Förderung
- **Investitionsprämie:** 10 Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung
- **COFAG-Förderbedingungen:** 7 Jahre

TIPP: Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie **als Privatperson sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren**. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten

können nämlich **bei der Veräußerungsgewinnermittlung** auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten **von der Steuerbasis abgesetzt** werden.

Auf jeden Fall platzsparender ist eine **elektronische Archivierung** aller Buchhaltungsunterlagen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

12.GSVG-BEFREIUNG FÜR „KLEINUNTERNEHMER“ BIS 31.12.2021 BEANTRAGEN

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2021 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2021 maximal € 5.710,32** und der **Jahresumsatz 2021 maximal € 35.000** aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden. Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr (nicht aber das 60. Lebensjahr) vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Die Befreiung kann auch während des **Bezugs von Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die **monatlichen Einkünfte maximal € 475,86** und der **monatliche Umsatz maximal € 2.916,67** betragen.

TIPP: Der Antrag für 2021 muss spätestens am 31.12.2021 bei der SVS einlangen. Wurden im Jahr 2021 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.

Steuertipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter

1. Optimale Ausnutzung des Jahressechstels

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel **nicht optimal ausgenutzt**. In diesem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden, die je nach Höhe des Jahressechstels **mit 6% bis 35,75% versteuert** werden muss. Beträgt das Jahressechstel mehr als € 83.333, kommt für übersteigende Beträge ein Steuersatz von 50% bzw allenfalls 55% zur Anwendung. Für Arbeitnehmer, denen auf Grund von **Kurzarbeit** reduzierte Bezüge zugeflossen sind, ist das Jahressechstel pauschal um 15% zu erhöhen (auch für das Kontrollsechstel).

Werden im laufenden Kalenderjahr 2021 insgesamt mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge mit dem festen Steuersatz begünstigt besteuert, muss der Arbeitgeber bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges (im Dezember oder im Beendigungsmonat) die übersteigenden Beträge durch Aufrollung nach Tarif versteuern.

NEU 2021: Die Ausnahmen für das Unterbleiben der Aufrollung wurden neben der Elternkarenz auf folgende Fälle erweitert: Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, Bezug von Rehabilitationsgeld, Pflegekarenz oder Pflegezeit, Familienhospizkarenz oder Familienhospizzeit, Wiedereingliederungszeit, Grundwehrdienst oder Zivildienst, Bezug von Altersteilzeitgeld, Teilpension oder **bei Beendigung des Dienstverhältnisses**, wenn kein neues Dienstverhältnis bei demselben Arbeitgeber oder einem verbundenen Konzernunternehmen eingegangen wird.

2. Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis € 300 steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.

Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

3. Mitarbeiterbeteiligungen 2021 NOCH bis € 3.000 steuerfrei

Für den Vorteil aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein **Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von € 3.000**. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss vom Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden. Nach Ansicht des VwGH (Erkenntnis vom 27.7.2016, 2013/13/0069) stellen die Angehörigen des Managements eine begünstigungsfähige Gruppe dar.

4. Weihnachtsgeschenke bis maximal € 186 steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig**.

Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch **Umsatzsteuerpflicht** (sofern dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).

5. Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis € 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für eine **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Teammeetings) steht pro Arbeitnehmer und Jahr ein **steuerfreier Betrag von € 365** zur Verfügung. Dabei gilt, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

6. Sachzuwendungen anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums bis € 186 steuerfrei

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, sind bis € 186 jährlich steuerfrei.

7. Kinderbetreuungskosten: € 1.000 Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von **€ 1.000 jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit**. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine **institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung** (zB Kindergarten), an eine **pädagogisch qualifizierte Person** oder in Form eines **Gutscheins** einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

8. Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel (**„Jobticket“**) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht (zB im Stadtgebiet von Wien). Für Ticketkäufe ab dem 1.7.2021 ist der Vorteil aus der Übernahme der Kosten für Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für ein Massenbeförderungsmittel beim Arbeitnehmer nicht steuerbar und sozialversicherungsfrei, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist.

TIPP 2021: Unter das „Jobticket“ fällt auch das am 26.10.2021 startende österreichweite **„Klimaticket“** (auch als 1-2-3-Ticket bekannt).

Die Zurverfügungstellung ist durch gänzliche oder teilweise Kostenübernahme möglich. Die Verlängerung von Tickets, insbesondere von Jahreskarten stellt einen Ticketerwerb dar. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

9. Homeoffice

Seit 1.1.2021 besteht die Möglichkeit des Arbeitgebers als Abgeltung der Mehrkosten seiner Arbeitnehmer im Homeoffice **für maximal 100 Tage pro Kalenderjahr bis zu € 3 pro Homeoffice-Tag (= € 300 pro Jahr) steuerfrei** auszubezahlen. Für die Berücksichtigung dieses Homeoffice-Pauschales muss die berufliche Tätigkeit auf Grund einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung (= Homeoffice-Vereinbarung) in der Wohnung des Arbeitnehmers ausgeübt werden.

Um die Homeoffice-Tage belegen zu können, hat der Arbeitgeber eine **Aufzeichnungspflicht** dieser Tage. Die **Anzahl der Homeoffice-Tage** müssen im Lohnkonto und im Lohnzettel (L16) angeführt werden. Hat der Arbeitgeber im Zeitraum 1.1.2021 bis 30.6.2021 noch keine Aufzeichnungen über die Homeoffice-Tage geführt, so dürfen diese geschätzt werden (zB Erfahrungswerte aus den letzten Jahren).

Schöpft der Arbeitgeber durch seine Zahlungen das Homeoffice-Pauschale nicht zur Gänze aus, kann der **Arbeitnehmer den Differenzbetrag bei seiner Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten** geltend machen.

Beispiel: Herr Fritz arbeitet 100 Tage ausschließlich in seiner Wohnung im Homeoffice. Sein Arbeitgeber bezahlt ihm pro Homeoffice-Tag € 2, in Summe also € 200. In der Steuererklärung kann Herr Fritz den nicht ausgeschöpften Betrag von € 100 zusätzlich als Werbungskosten geltend machen. Der Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Maximalbetrag ($€ 3 \times 100 = € 300$) und dem vom Arbeitgeber erhaltenen Betrag in Höhe von € 200.

Digitale Arbeitsmittel sowie das (Mobil)Telefon, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für Zwecke des Homeoffice zur Verfügung gestellt werden, stellen auch bei teilweiser privater Nutzung **keinen steuerpflichtigen Sachbezug** dar.

Zusätzlich dazu können Arbeitnehmer Ausgaben für die **ergonomische Einrichtung ihres häuslichen Arbeitsplatzes außerhalb eines Arbeitszimmers zusätzlich** (zB Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu einem Betrag von € 150 im Kalenderjahr 2021 sowie den nicht ausgenützten Betrag aus dem Kalenderjahr 2020 (maximal jedoch insgesamt € 300) als Werbungskosten geltend machen. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass zumindest 26 Tage im Homeoffice gearbeitet wurde.

Hat ein Arbeitnehmer neben den ergonomischen Einrichtungen und dem Homeoffice-Pauschale **zusätzlich** ausschließlich beruflich veranlasste **Arbeitsmittel** angeschafft, so **können diese wie bisher als Werbungskosten geltend gemacht werden**. Bei digitalen Arbeitsmitteln erfolgt allerdings eine Gegenrechnung mit dem Homeoffice-Pauschale.

Steuertipps für Arbeitnehmer

1. RÜCKERSTATTUNG VON KRANKEN-, ARBEITSLOSEN- UND PENSIONSVERSICHERUNGSBEITRÄGEN 2018 BEI MEHRFACHVERSICHERUNG BIS ENDE 2021

Wer im Jahr 2018 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2021 rückerstatten lassen (11,4% Pensionsversicherung, 4% Krankenversicherung, 3% Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

Achtung: Die Rückerstattung ist **lohn- bzw einkommensteuerpflichtig!**

2. WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2021 BEZAHLEN

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2021 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an **Fortbildungskosten** (Seminare, Kurse, Schulungen, etc, samt allen damit verbundenen Nebenkosten wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), **Familienheimfahrten**, Kosten für eine **doppelte Haushaltsführung**, **Telefonspesen**, **Fachliteratur**, beruflich veranlasste **Mitgliedsbeiträge** etc. Auch heuer geleistete **Vorauszahlungen** für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch **Ausbildungskosten**, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen und **Kosten der Umschulung** können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

TIPP: Auch Aufwendungen für Arbeitsmittel können als Werbungskosten abgesetzt werden, wobei auch hier die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter gilt. Wenn Sie sich daher privat einen Computer anschaffen, den Sie für berufliche Zwecke benötigen, kann er im Jahr 2021, wenn die Anschaffungskosten € 800 nicht übersteigen, sofort zur Gänze abgeschrieben werden. Denken Sie daran, dass die Finanzverwaltung davon ausgeht, dass dieser **Computer** auch privat genutzt werden kann und **ohne Nachweis ein Privatanteil von 40% auszuscheiden ist.**

3. ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2016 SOWIE RÜCKZAHLUNG VON ZU UNRECHT EINBEHALTENER LOHNSTEUER DES JAHRES 2016 BEANTRAGEN

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen (Jahresausgleichseffekt);
- Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;
- Verlusten aus anderen Einkünften, zB Vermietungseinkünften;
- Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw des Kinderzuschlags;
- Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags;
- Gutschrift von Negativsteuern

eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **5 Jahre** Zeit.

TIPP: Am 31.12.2021 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2016.

Hat ein Dienstgeber im Jahr 2016 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers **zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten**, kann dieser bis spätestens 31.12.2021 beim Finanzamt einen **Rückzahlungsantrag** stellen.

Steuertipps für alle Steuerpflichtigen

1. TOPF-SONDERAUSGABEN NICHT MEHR ABSETZBAR

Letztmalig mit der Veranlagung 2020 konnten Topf-Sonderausgaben (dazu zählten Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung) abgesetzt werden. Mit der Veranlagung 2020 ist nun endgültig Schluss mit der Absetzbarkeit der Topf-Sonderausgaben.

TIPP: Versicherungsbestätigungen für Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen bzw. Bestätigungen für Kosten für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung unbedingt bis zum Veranlagungsjahr 2020 aufbewahren und spätestens innerhalb der 5-Jahres Frist einreichen!

2. SONDERAUSGABEN NOCH 2021 BEZAHLEN

Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar. Einmalzahlungen können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe abgesetzt werden.

Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie **Steuerberatungskosten**. **Kirchenbeiträge** (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von **€ 400** begrenzt.

Spenden als Sonderausgaben

Folgende Spenden können steuerlich als Sonderausgaben/Betriebsausgaben abgesetzt werden:

- Spenden für Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen sowie Spenden an bestimmte im Gesetz taxativ aufgezählte Organisationen, wie zB Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände.
- Spenden für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern und für die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen.
- Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA), allgemein zugängliche Präsentation von Kunstwerken etc.

Die meisten **begünstigten Spendenempfänger müssen sich beim Finanzamt registrieren lassen** und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht. Bestimmte österreichische Museen, das Bundesdenkmalamt, Universitäten und ähnliche Institutionen sowie die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sind von der Registrierung aber ausgenommen.

Die Spenden **an alle begünstigten Spendenempfänger** sind **innerhalb folgender Grenzen absetzbar:**

- Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu **10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** abgezogen werden. **War der Gewinn aus dem Wirtschaftsjahr 2019 höher als der laufende Gewinn, so ist - abweichend von der Grundregel - der höhere Gewinn aus dem Wirtschaftsjahr 2019 und 2021 für die Berechnung der 10%-Grenze heranzuziehen.**

- Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit **10% des aktuellen Jahreseinkommens bzw. des höheren Jahreseinkommens aus 2019** begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

TIPP: Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden für das Jahr 2021 nur mehr auf Grund **der elektronisch übermittelten Daten** der Empfängerorganisationen bei Ihrer (Arbeitnehmer) Veranlagung berücksichtigt.

3. SPENDEN VON PRIVATSTIFTUNGEN

Spendenfreudige Privatstiftungen können für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger auch **KEST-frei** aus dem Stiftungsvermögen spenden. Für diese Spenden muss auch keine Begünstigtenmeldung nach § 5 PSG abgegeben werden.

Achtung: Als Stiftungsvorstand sollten Sie aber zuerst eruieren, ob die Stiftungsurkunden Sie überhaupt zu Spenden ermächtigen!

4. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2021 BEZAHLEN

Voraussetzung für die Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Behandlung eine Linderung oder Heilung erfährt. Zu den abzugsfähigen Kosten zählen Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung, Ausgaben für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte und Aufwendungen für Heilbehelfe wie Zahnersatz, Sehbehelfe einschließlich Laserbehandlung zur Verbesserung der Sehfähigkeit, Hörgeräte, Prothesen, Gehhilfen und Bruchbänder. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal **12% des Einkommens** beträgt) übersteigen.

TIPP: Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar. Auf Grund vermehrtem Auftritt von Unwettern im Jahr 2021 sind außergewöhnliche Belastungen im Zusammenhang mit Katastrophenschäden besonders zu beachten. Zu Katastrophenschäden zählen Kosten für die Beseitigung unmittelbarer Katastrophenschäden, die Kosten für Reparatur und Sanierung von beschädigten Gegenständen sowie Kosten für die Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände.

TIPP: Krankheitskosten sind grundsätzlich von der erkrankten Person selbst zu tragen, wobei der erkrankten Person ein steuerfreies Existenzminimum von € 11.000 bleiben muss. Daher können Krankheitskosten vom (Ehe-)Partner übernommen und abgesetzt werden, wenn ohne Übernahme der Kosten das Einkommen des erkrankten (Ehe-)Partners unter das steuerliche Existenzminimum fallen würde.

5. WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN

Für Gewinne von **Verkäufen von sogenanntem „Neuvermögen“ im Jahr 2021** fällt die **Wertpapiergewinnsteuer von 27,5% an**. Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie **alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen** (insbesondere Anleihen, Derivate).

TIPP: Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit zB Sparsbuchzinsen) ausgeglichen werden.

TIPP: Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots oder zB mit Ihrer Ehefrau ein Gemeinschaftsdepot haben, müssen Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärungen können Sie dann eventuell bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.

6. PRÄMIE FÜR ZUKUNFTSVORSORGE UND BAUSPAREN AUCH 2021 LUKRIEREN

Wer in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** heuer noch mindestens € 3.056,94 investiert, erhält die mögliche **Höchstprämie** für 2021 **von € 129,92**. Jene Personen, die bereits die gesetzliche Alterspension beziehen, sind von der Förderung ausgenommen. Als **Bausparprämie** kann unverändert für den maximal geförderten **Einzahlungsbetrag von € 1.200** pro Jahr noch ein Betrag von **€ 18** lukriert werden.